

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hameln
für das Haushaltsjahr 2024

Entwurf Einbringen Rat 27.09.2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Hameln in der Sitzung am 20.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird

- 1. im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 149.340.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 171.294.800 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 209.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
 - 2. im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 143.008.310 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 162.784.330 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 5.283.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 24.128.250 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 18.844.850 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 7.624.070 Euro
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 167.136.560 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 194.536.650 Euro

(2) Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs für das **Haushaltsjahr 2024** wird

- 1. im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 8.978.050 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 8.978.050 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 50.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 5.000 Euro
- 2. im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.954.650 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 8.219.730 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 50.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 3.124.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	112.900 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
•	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.004.650 Euro
•	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.456.630 Euro

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2024** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **18.844.850 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen **Kreditaufnahmen 2024** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen 2024** wird auf **24.859.250 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofs werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

- (1) Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr **2024 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **90.000.000 Euro** festgesetzt.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Betriebshofes werden keine Liquiditätskredite festgesetzt.

§ 5

- (1) Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das **Haushaltsjahr 2024** wie folgt festgesetzt:
 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 515 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 600 v.H.
 2. Gewerbesteuer 455 v.H.

§ 6

- (1) Für die Befugnis des Oberbürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 119 Abs. 5 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zur Höhe von 250.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.
Ferner sind Beträge in unbegrenzter Höhe als unerheblich anzusehen,
Nr. 1) die zwischen Teilhaushalten verschoben werden und der ursprüngliche Zweck der Mittelbereitstellung dabei unverändert bleibt,
Nr. 2) die der Verrechnung dienen,
Nr. 3) die wirtschaftlich durchlaufend sind,
Nr. 4) die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen und
Nr. 5) die für Abschreibungen,
Nr. 6) für abschlusstechnische Buchungen,
Nr. 7) zur Leistung an den Betriebshof und
Nr. 8) die zur über- und außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen notwendig sind.
- (2) Mehraufwendungen bei Internen Leistungsverrechnungen und zur Bilanzierung von Rückstellungen gelten als über- bzw. außerplanmäßig bewilligt.
- (3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG der rechtlich unselbständigen Stiftungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall werden im Zuge der Jahresrechnung durch eine Rücklagenentnahme gedeckt. Unterjährige Mittelbereitstellungen sind nicht erforderlich.
- (4) Nr. 1) Bevor Investitionen in Höhe von über 100.000 Euro beschlossen werden, ist durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln. Unabhängig von der Höhe einer Investition muss vor Beginn eine Folgekostenberechnung vorgenommen werden (§ 12 Abs. 1 KomHKVO).
Nr. 2) Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Baumaßnahmen in Höhe von über 500.000 Euro werden veranschlagt, wenn Pläne, Berechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die gesamten Auszahlungen für die Baumaßnahme, der Grunderwerb und die Einrichtung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf unter Angabe der finanziellen Beteiligung Dritter und ein Bauzeitplan im Einzelnen ersichtlich sind (§ 12 Abs. 2 KomHKVO).

Hameln, den 20.12.2023

Claudio Griese
Oberbürgermeister